

Satzung des Vereins Förderer Martin-Luther-Haus Seefeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderer Martin-Luther-Haus Seefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 82229 Seefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Martin-Luther Haus in Seefeld zu fördern und zu unterstützen.

2. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist somit auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

Der Verein will insbesondere das evangelische Gemeindeleben in Seefeld stärken, sieht dieses aber auch klar eingebunden in das Konzept der evangelischen Kirchengemeinde Herrsching, dessen Bestandteil er ist.

3. Der Satzungszweck wird durch materielle und ideelle Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrsching, insbesondere durch Sammlung von Geld- und/oder Sachmitteln verwirklicht, die der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrsching für Erhaltung, Ausbau und Betrieb des Martin-Luther Hauses, zur Verfügung gestellt werden, nämlich für:

- Erhalt und Pflege der Bausubstanz, Einrichtung und Ausstattung
- den Erhalt und die Pflege der Orgel
- den Erhalt und die Pflege der Außenanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die Verwendung der weiterzuleitenden Mittel entscheidet in Absprache mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrsching wie folgt:
 - a) der Vorstand allein bis EUR 10.000,-- oder max. 20% des Vereinsvermögens;
 - b) der Vorstand und die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bis EUR 50.000,-- oder max. 50% des Vereinsvermögens;
 - c) ansonsten der Vorstand und $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung (alle anwesenden Mitglieder)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
4. Wer den Vereinsbestrebungen schadet, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) mit einem Vorlauf von einem Monat einberufen. Die Versammlung kann auch per E-Mail-Rundsendung erfolgen, sofern keines der teilnehmenden Mitglieder widerspricht.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief/Fax/email) beim Vorstand eingebracht wurden,
 - b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Satzungsänderung.
4. Die Satzung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer/in, einem oder einer Beisitzer/in und dem oder der Kassenwart/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
5. Ein Angestellter der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde kann kein Mitglied des Vorstands werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen durch jährliche Überprüfung von Kasse und Büchern und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. 3

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung im Falle des Lastschrifteinzugs, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum (optional) und Funktionen im Verein.

§ 11 Auflösung/Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Der Verein löst sich auch dann auf, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrsching zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke in Seefeld einzusetzen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. September 2015
In Kraft.